

Platz für Ihre Notizen

Ihre Ansprechpartner*innen:



Constanze Strey
AGG Beschwerdestelle
Mobil 0151/15 07 65 63
E-Mail: agg@kitanordwest.de



Angelika Schrenk-Gebing
Personalrätin
Tel.: 030/27 000 59-51
E-Mail: angelika.schrenk-gebing@kita-nordwest.de



Susanne Schmidt
Frauenvertreterin
Tel.: 030/27 000 59-54
E-Mail: FrauenV@kita-nordwest.de

www.kita-nordwest.de



Kindertagesstätten Nordwest
Eigenbetrieb von Berlin
Am Borsigturm 6
13507 Berlin



Kindertagesstätten
Nordwest

INFORMATION FÜR MITARBEITER*INNEN: ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

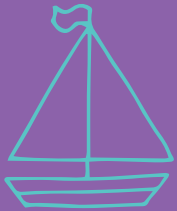


LIEBE MITARBEITER*INNEN,

das AGG kommt immer dann zur Anwendung, wenn Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erfolgen.

Das AGG benennt fünf Erscheinungsformen der Benachteiligung (§ 3 AGG):

- (1) die unmittelbare Benachteiligung
- (2) die mittelbare Benachteiligung
- (3) die Belästigung
- (4) die sexuelle Belästigung
- (5) die Anweisung zur Belästigung



§ 1 AGG

Ziel des Gesetzes ist, die Benachteiligung aus Gründen der **Rasse** oder wegen der **ethnischen Herkunft**, des **Geschlechts**, der **Religion** oder **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.

Arbeitsgrundlage ist der § 13 AGG Beschwerderecht

- (1) Die Beschäftigten haben das Recht sich bei den zuständigen Stellen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Nordwest zu beschweren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.
- (2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.



Verfahrensablauf

Annahme von Beschwerden der Beschäftigten im Sinne von § 6 Abs. 1 (Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen in Ausbildung) und unverzügliche Ermittlung des Sachverhaltes.

- 1) Beschwerde entgegennehmen.
Im Erstgespräch (vertrauliches 4-Augen-Gespräch) entscheidet die*der Mitarbeiter*in über den nächsten Schritt
- 2) Beschwerdeverfahren erläutern. AGG muss beim Verstoß des Benachteiligungsverbot Interventionsmaßnahmen einleiten
- 3) Sachverhaltsermittlung / eventuell externe Unterstützung
- 4) Prüfen, ob ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 (bestimmt das Diskriminierungsverbot im Bereich Beschäftigung) vorliegt
- 5) Ergebnis mitteilen
- 6) Liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AGG vor muss der Arbeitgeber Maßnahmen anregen/ergreifen